26. Steht bemjenigen, welcher seine Namensunterschrift auf ein Wechselformular sest, in welchem über bem Kontexte eine Gelbsumme in Zissern ausgedrückt, die zur Bezeichnung der Wechselsumme im Kontexte bestimmte Spalte des sonst ausgefüllten Wechselsormulars aber offen gelassen ist, und welcher das Formular in dieser Beschaffensheit einem Dritten übergiebt, um es als Wechsel in Umlauf zu setzen, falls dieser Dritte jene offen gelassene Spalte abredewidrig mit einer höheren Wechselsummenbezeichnung in Buchstaben ausgefüllt hat, als die über dem Kontexte in Zissern ausgedrückte Summe, eine aus dem Wechselscht selbst hervorgehende, gegen den gutgläubigen Erwerber des mit der Wechselsummenbezeichnung in Buchstaben versehenen Wechsels durchgreisende Einrede zu?

I. Civilsenat. Urt. v. 16. Oktober 1880 i. S. S. w. R. Rep. I. 822/80.

I. Landgericht Rostock.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die in der Aufschrift gestellte Frage ist verneint aus folgenden - Gründen:

"Abgesehen von den Normen der Artt. 75. 76. 98 Nr. 9 W.D. über den Einfluß der Fälschung oder Verfälschung von Unterschriften des Wechsel-Ausstellers, Acceptanten oder Indossanten auf die Wechsel-verbindlichkeit aus den auf dem betreffenden Wechsel befindlichen echten Unterschriften enthält die Wechselordnung keinerlei ausdrückliche Bestimmung über die Rechtswirkung, sei es von Anderungen der ursprüngslichen Beurkundung eines der nach Artt. 4 oder 96 wesentlichen Ers

fordernisse in einem vor der Anderung bereits vollständig geschaffenen Wechsel, sei es von Anderungen oder von unbesugter Ausfüllung des Inhaltes eines bereits mit Namenszeichnungen zum Zwecke der Kreierung eines Wechsels versehenen, aber sonst entweder überhaupt nicht oder doch nicht in Bezug auf einzelne wesentliche Bestandteile eines Wechsels ausgefüllten Wechselsormulars.

Aus dem Inhalte der Motive zu den §§. 71. 72 des Entwurses einer Wechselordnung für die preußischen Staaten nach den Beschlüssen der Kommission des K. preuß. Staatsrats von 1847 in Verbindung mit dem Protokolle über die XXII. Sitzung vom 17. November 1847 der Leipziger Wechselkonserenz ist ersichtlich, daß die Unterlassung des Aussbrucks solcher Bestimmungen in der A.D.W.D. in der Überzeugung ersolgt ist, daß es geratener sei, eine allmähliche Entwickelung der Normen für die gekennzeichneten Nechtsverhältnisse der Nechtsprechung zu überlassen, welche diese schwierige Ausgabe am zuverlässigsten lösen könne wegen der succesiven Anregung durch die vielen einzelnen zur Aburteilung gelangenden Streitfälle, die zugleich als Probe der praktischen Konsequenzen iedes sestzustellenden Grundsates dienen würden.

Es scheint auf einem unrichtigen Verständnisse jener Materialien zu beruhen, wenn der Inhalt derselben dahin aufgesaßt worden ist, als hätten die damals mitwirkenden Faktoren angenommen, jene Rechtsverhältnisse könnten nicht nach Normen geregelt werden, welche aus dem Geiste der Wechselordnung entsließen, sondern lediglich nach den Principien desjenigen bürgerlichen Rechtes, welches regelmäßig die Rechtsverhältnisse in demjenigen Bezirke beherrsche, in welchem jene durch die Änderung eines Wechsels oder die Änderung (bezw. Aussfüllung) eines Wechselssverhältnisse eine demige Annahme der Art seitens jener Faktoren als eine irrige und deswegen nicht maßgebende zu bezeichnen.

Ob eine Anderung oder Ausfüllung des Inhaltes eines mit Namensunterzeichnungen versehenen Papieres, welche in Verbindung mit der durch jene Operationen hergestellten urkundlichen Erklärung objektiv als eine Wechselverbindlichkeit nach Maßgabe dieser Erklärung begründende erscheint, geeignet sei, im Sinne des Art. 82 W.D. eine aus dem Wechselrechte selbst entspringende, und beswegen gegen jeden (auch den gutgläubigen) Wechselinhaber durchgreifende Einrede zu erzeugen, das kann nur aus dem Wechfel= rechte entnommen werden.

Maßgebend für die Lösung dieser Fragen ist die (nach dem Inbegriff der Bestimmungen der Wechselordnung) von dem Gesetzgeber gewollte Sicherheit des Wechfelverkehrs, in Verbindung mit allgemeinen, durch Vernunft und Erfahrung begrundlagten Grundfäten über die Vertretung der Folgen bewußter, in Rechtsfreise eingreifender Handlungen, welche Grundsätze als dem (auf der Höhe der gegenwärtigen Bilbung stehenden) Willen des Gesetzebers einwohnende, mit jener gewollten Sicherheit in feinem Geifte verknüpfte gelten müffen. Der Gesetzgeber hat erkennbar gewollt, daß der Wechsel, als ein regelmäßig zum Umlauf bestimmtes Wertpapier, in feiner Form Trager der Wechselrechte sei, daß seine Form in Verknüpfung mit dem Wechselrechte entscheidend sei für das wechselrechtliche Verhältnis aller nur im Wechfelverbande stehenden Personen; wenn auch die Grundsätze des bürgerlichen Rechtes für diesenigen civil= rechtlichen Verhältnisse normativ bleiben, welche zur Schöpfung des Wechsels überhaupt oder zur Thätigung einzelner Wechsel= unterschriften geführt haben, und baraus, für bie in bem Mexus iener civilrechtlichen Verhältnisse stehenden Versonen, auch in Bezug auf ihre gegenseitigen Wechselrechte und Pflichten, Behelfe ent= ftehen fonnen.

Es ist ferner entschieden vernünstig, daß nicht der gutsgläubige Erwerber eines (in Umlauf gesetzen, sich äußerlich als unverdächtig darstellenden, die echte Unterschrift des urkundlich verspslichtet Erscheinenden tragenden, an sich durch seine Form verdindenden) Gelbsummenversprechens dadurch von der wirksamen Thätigung des Rechtes auf Zahlung der versprochenen Summe ausgeschlossen werde, daß ein Dritter, welchen diesenige Person, deren echte Unterschrift unter senem Summenversprechen steht, durch Gewährung eines (demnächst gemißbrauchten) Zutrauens objektiv in die Lage setze, senes Formpapier in der kursierenden Weise zu thätigen, wenn auch die Abrede sener Person und des Dritten zwar auf Kreierung und Inkurssetzung eines Formpapieres sener Gattung, indessen unter sür sene siehe Unterschrift hergebende) Person weniger lästigen Bestimmungen gerichtet gewesen sein sollte; daß vielmehr letztere Person ihre urkundslich erscheinende Verpslichtung, als Folge ihres eigenen Vers

haltens, im Verhältnis zu jenem gutgläubigen Erwerber ers füllen muß.

Die oberstrichterliche Judikatur hat daher bereits mit Recht aus dem Geiste der Wechselordnung den Grundsatz hergeleitet, daß derjenigen Person, welche ihre Namensschrift auf ein sonst leeres Blatt Papier setzt und es einem Dritten übergiedt, um daraus einen Wechsel zu kreieren und in Umlauf zu sehen, keine aus dem Wechselerecht entsließende (d. h. keine dem gutgläubigen Wechselinhaber gegenüber durchgreisende) Einrede der Fälschung oder Verfälschung zusteht, falls jener Dritte das Blankett in für jene Person lästigerer Weise, als verabredet war, ausgefüllt hat.

Gleiche Grundsätze sind ferner bereits mit Recht zur Geltung gebracht, wenn das betreffende Papier zur Zeit der Namensschrift und Aushändigung an den Dritten zwar nicht ganz leer, aber doch nur in Bezug auf einzelne wesentliche Bestandteile des zu kreierenden Wechsels ausgefüllt, und eine abredemidrige Ausfüllung in Bezug auf die noch nicht beurkundeten Wechselssenigeleistigt worden war.

Diefen Källen fteht nun ber Kall principiell gang gleich, in welchem von zwei verschiedenen, gesetzlich gleichzeitig ftatthaften Beurfundungsweisen eines wesentlichen Erfordernisses eines Wechsels (von denen aber das Gefet vorschreibt, daß im Fall ihrer etwaigen Berschieben= heit die eine allein maggebend fei), nur die eine, im Falle ber Berschiedenheit nicht maßgebende, zur Zeit der Namensschrift und Aushändigung des Wechsels an den Vertrauensmann beurkundet, da= gegen in dem Wechselformulare die (zu der im Falle der Verschieden= heit maßgebenden Bezeichnungsweise formularmäßig bestimmte) Stelle offengelaffen ift; fo daß offenfichtlich durch die Ausfüllung biefer Stelle in jener maggebenden Bezeichnungsweife das im Wechfel= umlauf geltende Effentiale freiert werden konnte, und bemnächft (wenn auch abweichend und für den Wechselverpflichteten lästiger als die verabredete und die zur Zeit der Namensunterschrift zwar beurfundete, aber nach ber gekennzeichneten Ausfüllung in unerheblicher Beise beurfundete Bezeichnung) freiert ift.

Es ist ganz gleichgültig, daß etwa der Dritte die ursprüngsliche Bezeichnung nachträglich ändert und mit der maßgebenden, durch die oben gekennzeichnete Ausfüllung hergestellten, Bezeichnung in Übereinstimmung setzt, denn eine solche Anderung betrifft ein für die

Wechselverbindlichkeit aus dem umlaufenden Wechsel unwesentliches Moment.

Die vorentwickelten Grundsätze rechtfertigen im vorliegenden Falle die Entscheidung des Appellationsrichters selbst dann, wenn man annehmen wollte, daß die Zifferbezeichnung oben rechts über dem Wechselfontexte für sich als Wechselsummenbezeichnung hätte gelten können; denn Art. 4 Ziff. 2 und Art. 96 Ziff. 2 W.D. bestimmen als wesentliches Ersordernis eines Wechsels (der erstere Artikel für gezogene, der letztere Artikel für trockene Wechsel) "die Angabe der zu zahlenden Geldsumme", während der Art. 5 W.D. (welcher nach Art. 98 Ziff. 1 auch für eigene Wechsel gilt) bestimmt:

"Fift die zu zahlende Geldsumme (Art. 4 Nr. 2) in Buchstaben und Ziffern ausgebrückt, so gilt bei Abweichungen die in Buchstaben auszehrückte Summe";

und ist es festgestellt, daß zur Zeit, als die Beklagten ihre Namenssschriften auf das Wechselsormular setzen und dem C. S. übergaben, um es als Wechsel in Umlauf zu setzen, zwar oben rechts über der Stelle des Wechselsontextes eine Geldsumme in Ziffern ausgedrückt war, aber die zur Einrückung der Wechselsummenbezeichnung im Kontexte des Wechsels formulargemäß bestimmte Spalte, in welche eine solche Bezeichnung (in der aus dem Klagewechsel ersichtlichen und von dem Kläger geltend gemachten Weise) in Buchstaben eingerückt werden konnte und demnächst von dem C. S., ehe der Kläger den Klagewechsel gutgläubig erworben hat, eingerückt worden ist.

Die angegriffene Entscheidung des Berufungsgerichts verlet also keineswegs den Art. 96 W.D., steht vielmehr mit den Grundsätzen der Wechselordnung im Einklange."